

AMTSBLATT

FÜR DIE ERZDIOZESE FREIBURG

145

Stück 29

Freiburg im Breisgau, 15. November

1960

Ernennung eines Weihbischofs. — Errichtung der Pfarrei St. Elisabeth in Mannheim. — Errichtung der Pfarrei St. Hildegard in Mannheim. — Schulgottesdienste und Schüलगottesdienste. — Schützt das christliche Weihnachtsfest. — Pastoralkurse für Beichtpraxis in der Erzdiözese. — Katholischer Bibelleseplan. — Dekansernennung. — Verzicht. — Pfründebesetzungen. — *Publicatio beneficiorum conferendorum.* — Versetzungen. — Sterbfälle.

Ernennung eines Weihbischofs

Seine Heiligkeit Papst Johannes XXIII. hat den hochwürdigen Herrn Stadtpfarrer an der Basilika Unserer Lieben Frau zu Konstanz und Dekan des Landkapitels Konstanz, Geistlichen Rat

Karl Gnädinger

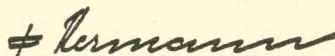
zum Titularbischof von Celerina

ernannt und auf meine Bitte mir als Weihbischof beigegeben.

Dankbaren Herzens bringe ich der hochwürdigen Geistlichkeit und allen Gläubigen meines Erzbistums diese freudige Nachricht zur Kenntnis. Unseren neuen Weihbischof empfehle ich dem fürbittenden Gebete aller und füge mit den Worten des hl. Paulus die herzliche Mahnung an: »Wir bitten euch aber, anerkennt jene, die unter euch sich mühen, die eure Vorsteher sind im Herrn und euch ermahnen! Schätzt sie besonders hoch in Liebe wegen ihres Wirkens . . . « (1 Thess 5, 12—13 a).

Der Tag der Bischofsweihe und die näheren Einzelheiten werden später bekanntgegeben.

Freiburg i. Br., am 14. November 1960.



Erzbischof.



Nr. 193

Errichtung der Pfarrei St. Elisabeth in Mannheim

Anlässlich der Erteilung der hl. Firmung in der Stadt Mannheim vereinigen Wir die Katholiken, die auf dem Gebiet der Pfarrkuratie St. Elisabeth in Mannheim wohnen, mit heutigem Datum zu der Pfarrei St. Elisabeth und teilen dieselbe dem Stadtkapitel Mannheim (Regiunkel „Vororte rechts des Neckars“) zu. Die Grenzen der neuen Pfarrei decken sich mit den bisherigen Kuratiegrenzen.

Die der hl. Elisabeth geweihte bisherige Kuratiekirche erheben Wir zur Pfarrkirche und verleihen ihr alle Rechte und Privilegien einer solchen.

Den Pfarrfond St. Elisabeth erklären Wir zur Pfarrpfünde und weisen dem Pfarrer an der Kirche St. Elisabeth die Nutzung des Pfarrhauses nebst Zubehör sowie der Pfarrpfünde zu.

Zugleich stellen Wir fest, daß die Besetzung der Pfarrei durch Unsere freie Verleihung erfolgt. Zum Pfarrer der neuerrichteten Pfarrei ernennen Wir gemäß can. 459 § 4 CIC den Pfarrkuraten der bisherigen Pfarrkuratie St. Elisabeth, Karl Weber.

Den nach § 21 des Baudikts von 1808 und nach can. 1477 § 3 CIC vom jeweiligen Pfarrer an den für das Pfarrhaus baupflichtigen Kirchenfond St. Elisabeth zu leistenden Baukanon setzen Wir auf jährlich 25.— DM fest.

Freiburg i. Br., den 8. November 1960

Erzbischof
Erzbischof.

Nr. 194

Errichtung der Pfarrei St. Hildegard in Mannheim

Anlässlich der Erteilung der hl. Firmung in der Stadt Mannheim vereinigen Wir die Katholiken, die auf dem Gebiet der Pfarrkuratie St. Hildegard in Mannheim wohnen, mit heutigem Datum zu der Pfarrei St. Hildegard und teilen dieselbe dem Stadtkapitel Mannheim (Regiunkel „Vororte rechts des Neckars“) zu. Die Grenzen der neuen Pfarrei decken sich mit den bisherigen Kuratiegrenzen.

Bis zur Fertigstellung der neuen Kirche erheben Wir die der hl. Hildegard geweihte bisherige

Kuratiekirche zur Pfarrkirche und verleihen ihr alle Rechte und Privilegien einer solchen.

Den Pfarrfond St. Hildegard erklären wir zur Pfarrpfünde und weisen dem Pfarrer an der Kirche St. Hildegard die Nutzung des Pfarrhauses nebst Zubehör sowie der Pfarrpfünde zu.

Zugleich stellen Wir fest, daß die Besetzung der Pfarrei durch Unsere freie Verleihung erfolgt. Zum Pfarrer der neuerrichteten Pfarrei ernennen Wir gemäß can. 459 § 4 CIC den Pfarrkuraten der bisherigen Pfarrkuratie St. Hildegard, Dr. Karl Straub.

Den nach § 21 des Baudikts von 1808 und nach can. 1477 § 3 CIC vom jeweiligen Pfarrer an den für das Pfarrhaus baupflichtigen Kirchenfond St. Hildegard zu leistenden Baukanon setzen Wir auf jährlich 25.— DM fest.

Freiburg i. Br., den 8. November 1960

Erzbischof
Erzbischof.

Nr. 195

Ord. 2. 11. 60

Schulgottesdienste und Schülergottesdienste

Um bestehende Zweifel über die Auslegung des Erlasses des Kultusministeriums Baden-Württemberg vom 28. Juni 1960 Nr. U 8292 (veröffentlicht im Amtsblatt 1960, Stück 20 S. 93) zu beheben, treffen wir nachstehende Feststellungen und erteilen folgende Weisungen.

1. Die Schulgottesdienste, d. h. jene Gottesdienste, die in den höheren Schulen (Gymnasien) zu Beginn und zu Ende eines jeden Tertials, in den Volksschulen zu Beginn und zu Ende eines jeden Schuljahres veranstaltet werden, wurden nach dem 2. Weltkrieg eingeführt und haben sich bestens bewährt. An dieser Einrichtung ist auch in Zukunft festzuhalten.

2. Schülergottesdienste, d. h. Gottesdienste, die wöchentlich an Werktagen abgehalten werden, bestanden von jeher. Im Bereiche der Erzdiözese Freiburg fanden diese Gottesdienste meist vor Beginn der Unterrichtszeit, teilweise auch zur Zeit der ersten Unterrichtsstunde statt. Im ganzen bisherigen Lande Württemberg (Bistum Rottenburg) sowie in Hohenzollern wurden Schülergottesdienste stets einmal in der Woche an einem Werktag zur Zeit der ersten Schulstunde abgehalten.

3. Seit Jahren sind Priester, Eltern und Lehrer bei uns mit der Bitte vorstellig geworden, auch für das bisherige Land Baden die gleiche Regelung zu erreichen wie im früheren Lande Württemberg.

Man erhofft dadurch u. a. einen besseren Besuch des Gottesdienstes, zumal in den Städten.

4. Wiederholt haben wir daher beim Kultusministerium Baden-Württemberg in den Jahren 1957 und ff. Antrag gestellt, auch im bisherigen Lande Baden eine erste Unterrichtsstunde zur Abhaltung eines werktäglichen Schülergottesdienstes freizuhalten. Die Verhandlungen, in die stets auch der Evangelische Oberkirchenrat in Karlsruhe einbezogen war, führten schließlich zur Verfügung des Kultusministeriums vom 28. Juni 1960 Nr. U 8293, welche die jetzt für das ganze Land Baden-Württemberg geltende Regelung traf, „die dem Anliegen der christlichen Kirchen, ebenso wie den Aufgaben der Schule gerecht wird“.

5. Aufgrund dieser ministeriellen Verfügung ist auf Antrag der örtlichen kirchlichen Stellen (Stadtdekanate, Pfarrämter) an die Schulleiter der Volksschulen, Mittelschulen, Höheren Schulen (Gymnasien), Wirtschaftsoberschulen, Höheren Handelsschulen und zweijährigen Handelsschulen die erste Stunde eines bestimmten Wochentages unterrichtsfrei zu halten, um den Lehrern und Schülern den Besuch eines von den Kirchen veranstalteten Schülergottesdienstes zu ermöglichen. Antragsberechtigt sind nur die örtlichen kirchlichen Stellen, nicht die hauptamtlichen Religionslehrer. Ob ein Antrag gestellt wird, hängt von den örtlichen Verhältnissen ab. Er ist jedenfalls überall dort zu stellen, wo der bisherige Besuch des Schülergottesdienstes unbefriedigend war. Das Kultusministerium hat angeordnet, daß den Anträgen auch dann stattzugeben ist, wenn sie nur von einer Konfession gestellt werden, da der Antrag der einen Konfession nicht von der Zustimmung der anderen Konfession abhängig gemacht werden kann.

6. Bei der Durchführung des Erlasses des Kultusministeriums haben sich da und dort Schwierigkeiten ergeben, da die Einführung des Schülergottesdienstes in der ersten Stunde eines bestimmten Wochentages während des laufenden Schuljahres aus verschiedenen Gründen (Stundenplan) nicht überall leicht möglich ist. Wo solche Schwierigkeiten aus besonderen Gründen noch nicht überwunden werden können, braucht die Durchführung des Schülergottesdienstes einstweilen (d. h. bis Ende des laufenden Schuljahres) nicht urgiert zu werden. Die Verlegung des Schülergottesdienstes auf den Nachmittag kann auch als Übergangslösung nicht gestattet werden.

7. Mit Beginn des nächsten Schuljahres (Ostern 1961) ist der Schülergottesdienst gemäß der Verfügung des Kultusministeriums überall dort durchzuführen, wo ein seelsorgerliches Bedürfnis

vorliegt. Die Anträge sind von den örtlichen kirchlichen Stellen rechtzeitig, d. h. spätestens bis zum 1. März 1961 bei den Schulleitungen einzureichen.

8. Für die Durchführung dieser Weisungen sind für die Volksschulen und die Mittelschulen die Erzb. Dekanate und die Erzb. Schulinspektoren, für die Höheren Schulen (Gymnasien), Wirtschaftsoberschulen, Höheren Handels- und zweijährigen Handelsschulen die hauptamtlichen Religionslehrer verantwortlich. Die H. H. Erzb. Schulinspektoren und Prüfungskommissäre der verschiedenen Schularten werden beauftragt, anlässlich der Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes uns jeweils auch über die Abhaltung und den Besuch des Schülergottesdienstes zu berichten.

Nr. 196

Ord. 27. 10. 60

Schützt das christliche Weihnachtsfest

Das Weihnachtsfest steht nach wie vor in Gefahr, veräußerlicht zu werden. Eine aufdringliche Schaufensterreklame und andere übertriebene Werbemethoden machen sich in den Straßen breit und bedienen sich häufig der christlichen Symbole zu Geschäftszwecken.

Die Form der Advents-, Nikolaus- und Weihnachtsfeiern zahlreicher Betriebe und Vereine, zum Teil auch katholischer Vereine, entspricht nicht dem Sinn und der Würde des christlichen Hochfestes der Ankunft des Herrn. In zunehmendem Maße unterliegt auch die Weihnachtsfeier in der christlichen Familie der Gefahr, verflacht, veräußerlicht und entchristlicht zu werden.

Die katholische Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendschutz ruft in ihrem — dieser Ausgabe des Amtsblattes beiliegenden — Flugblatt

„Schützt das christliche Weihnachtsfest“ dazu auf, Weihnachten als religiöses Fest und den Advent als Zeit der inneren Vorbereitung zu begreifen und zeigt Wege dazu auf, dieses Ziel zu erreichen.

Wir weisen empfehlend auf dieses Flugblatt hin. Es hat sich als wirksam erwiesen, es Vereinsvorständen und -vertrauensleuten, Lehrern und Kindergärtnerinnen in die Hand zu geben und es auch der örtlichen Presse, Jugendausschüssen usw. zur Verfügung zu stellen. Es empfiehlt sich auch, das Flugblatt in sonstiger Form den Familien direkt zuzuleiten.

Das Flugblatt kann zum Preise von 4 Pfg., ab 100 Stück 3 Pfg., ab 500 Stück 2,5 Pfg. bei der Katholischen Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendschutz Hamm i. W., Jägerallee 25, bestellt werden.

Nr. 197

Ord. 9. 11. 60

Pastoralkurse

Der nächste Pastorkurs für Beichtpraxis von Universitätsprofessor P. Miller S.J. findet statt

vom 9.—12. Januar
im Exerzitenhaus „Maria Trost“ in Neckarelz.

Für den Sommer 1961 liegen bereits Kurse fest vom 3.—6. Juli in Hegne und vom 10.—13. Juli im Exerzitenhaus „Josef Bäder“ in Neusatzek. Verpflichtet zur Teilnahme an dem Pastorkurs sind die Priester der Weihejahrgänge 1935 und jünger (siehe Amtsblatt 1960, S. 57, Nr. 66).

Anmeldungen unmittelbar bei der Leitung der Exerzitenhäuser.

Nr. 198

Ord. 4. 11. 60

Katholischer Bibelleseplan

Soeben hat das Kath. Bibelwerk den katholischen Bibelleseplan 1961 herausgebracht. Knappe Anmerkungen führen zum Verständnis der ausgewählten Textstelle hin und wollen der täglichen Schriftlesung dienen und dazu anleiten. Der Leseplan kann zum Preis von DM —.60 vom Kathol. Bibelwerk, Stuttgart-N, Sattlerstr. 6 B, bezogen werden. Er eignet sich im besonderen auch für den Schriftenstand. In Hinsicht auf den Wunsch der Kirche, die tägliche Schriftlesung möge bei den Gläubigen, besonders in den Familien, heimisch werden (s. Gebetsmeinung des Heiligen Vaters für November d. J.), empfehlen wir die Verbreitung dieses Bibelleseplans.

Dekansernennung

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 2. November 1960 den Pfarrer Otto Maier in Krautheim zum Dekan des Landkapitels Krautheim ernannt.

Verzicht

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Edelbert Augenstein auf die Pfarrei Varnhalt mit Wirkung vom 1. Dezember 1960 cum reservatione pensionis angenommen.

Pfründebesetzungen

Die kanonische Institution haben erhalten am:

- 25. Sept.: Döbele Reinhold, Pfarrverweser in Stetten b. Hgl., auf diese Pfarrei.
- 23. Okt.: Erdin Dr. Franz, Pfarrverweser in Lehen, auf diese Pfarrei.
- 6. Nov.: Brockhoff Franz, Pfarrverweser in Malschenberg, auf diese Pfarrei.

Publicatio beneficiorum conferendorum

Karlsruhe-Durlach, decanatus Karlsruhe
Varnhalt, decanatus Buehl

Collatio libera. Petitiones usque ad diem
29 mensis Novembris proponantur.

Versetzungen

- 26. Okt.: Faller Hansjörg, Vikar in Schlierstadt, i. g. E. nach Vöhrenbach.
- 26. Okt.: Klausmann Eduard, Vikar in Vöhrenbach, als Pfarrvikar nach Bräunlingen.
- 3. Nov.: Bachstein Alfred, Vikar in Östringen, i. g. E. nach Rastatt, St. Alexander.
- 3. Nov.: Bastian Franz, Vikar in Karlsruhe, U. l. Fr., als Religionslehrer an die Handelslehranstalt I in Karlsruhe.
- 3. Nov.: Bauer Emil, Vikar in Mannheim-Käfertal, als Pfarrverweser nach Richen.

Im Herrn sind verschieden

- 27. Okt.: Dietz Otto, resign. Pfarrer von Walldorf, † in Schwetzingen.
- 30. Okt.: Seiler August, Pfarrer in Gutmadingen, † im Krankenhaus in Tuttlingen.
- 8. Nov.: Kohler Franz Xaver, resign. Pfarrer von Dogern, † im Sanatorium Friedrichshöhe/Oberachern.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat